

STV HÖRI Jugendreglement

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit	2
Art. 2	Mitgliedschaften	2
Art. 3	Rechte und Pflichten	2
Art. 4	Organisation.....	3
Art. 5	Finanzen	3
Art. 6	Auflösung.....	3
Art. 7	Schlussbestimmungen	3

Im Text verwendete Abkürzungen

Elki	Eltern-Kind-Turnen
JUKO	Jugend-Kommission
Kitu	Kinder-Turnen
STV	Schweizerischer Turnverband

Art. 1 Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

1.1 Name

Unter den Namen Elki, Kitu, Jugi und Mädchenriege bestehen verschiedene Riegen von sporttreibenden Kindern und Jugendlichen, die der Obhut und Verantwortung des unterzeichnenden Vereins unterstellt sind.

1.2 Zweck

Die Kinder und Jugendlichen sollen auch ausserhalb der Schule durch einen abwechslungsreichen und vielseitigen Turnunterricht zum regelmässigen Sporttreiben hingeführt werden. Die Turnstunden sollen den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden. Es ist entscheidend, dass die Kinder und Jugendlichen den Sportbetrieb langfristig positiv erleben, um später selbst zu dessen Mitträger werden zu können, sei es als Aktivmitglied im Verein oder als Funktionär.

1.3 Tätigkeit

Pro Woche findet in der Regel eine Turnlektion pro Riege statt. Es soll nach Möglichkeit die stattfindenden Jugendriegenwettkämpfe besucht werden.

Art. 2 Mitgliedschaften

2.1 Elki

Kinder im Alter von 3 und 4 Jahren können ins Elki aufgenommen werden.

2.2 Kitu

Kinder im Alter von 5 und 6 Jahren können ins Kitu aufgenommen werden.

2.3 Jugi

Knaben im Alter von 7 bis 15 Jahren können in die Jugi aufgenommen werden.

2.4 Mädchenriege

Mädchen im Alter von 7 bis 15 Jahren können in die Mädchenriege aufgenommen werden.

2.5 Ein- und Austritt, Ausschluss

Ein- und Austritte können jederzeit erfolgen. Im Bedarfsfall und nach Absprache mit dem/der JUKO-Chef-/in, können Riegenmitglieder auch ausgeschlossen werden.

2.6 Ausnahmen

Der/die JUKO-Chef-/in und die Hauptleiter-/innen können Ausnahmen oder Änderungen vorsehen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

Die Kinder und Jugendlichen haben sich den Anordnungen und Weisungen der Leiter-/innen zu unterziehen. Die Kinder und Jugendlichen haben das Recht, an

den Turnstunden und Jugendanlässen teilzunehmen. Ausserdem verpflichten sie sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen.

Art. 4 Organisation

4.1 Organisation

Wenn die Grösse einer Riege es verlangt, so kann diese in verschiedene Abteilungen aufgeteilt werden.

4.2 Leiter

Die Generalversammlung des unterzeichnenden Vereins wählt den/die JUKO-Chef/-in. Der/die JUKO-Chef/-in bestimmt pro Riege eine/-n Hauptleiter/-in. Der/die jeweilige Hauptleiter/-in ist für die Erteilung der Lektionen gemäss dem Tätigkeitsprogramm verantwortlich und hat alle dafür notwendigen Kompetenzen. Die Leiter/-innen sind verpflichtet, die obligatorischen Leiterkurse zu besuchen.

Im Rahmen der Finanzen besteht die Kompetenz gemäss dem Jugend-Budget. Der/die JUKO-Chef/-in gehört dem Vorstand des unterzeichnenden Vereins an und hat der Generalversammlung dieses Vereins einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht sowie dem Vorstand des unterzeichnenden Vereins zur Vorbereitung der Generalversammlung ein separates Jugend-Budget vorzulegen.

Art. 5 Finanzen

5.1 Jahresbeitrag

Die Generalversammlung des unterzeichnenden Vereins setzt für die Kinder, deren Begleitperson und Jugendlichen einen Jahresbeitrag fest. Der Versicherungsbeitrag der Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist in den Jahresbeitrag einzuschliessen.

5.2 Versicherung

Jedes Riegenmitglied ist gemäss Reglement mit der obligatorischen Grundprämie bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) für Invalidität, Todesfall, Haftpflicht und Schäden an Sehhilfen versichert. Für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der 9-jährigen obligatorischen Schulpflicht sind darin auch die Heilungskosten bei Turnunfällen komplementär, d.h. ergänzend zur eigenen Unfallversicherung oder Krankenkasse (mit Übernahme von Franchisen - inkl. Weg zum/vom Turnen) eingeschlossen.

Art. 6 Auflösung

Bei der Auflösung einer Riege gehen allenfalls vorhandene Finanzen so-wie das Inventar in den Besitz des unterzeichnenden Vereins.

Art. 7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen

Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mindestens zweidrittel der an der Generalversammlung des unterzeichnenden Vereins anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

7.2

Streitigkeiten

Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des unterzeichnenden Vereins oder es entscheidet die oben erwähnte Generalversammlung.

7.3

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des unterzeichnenden Vereins vom 09.02.2024 in Kraft.

STV HÖRI

Höri, 09.02.2024

Die Präsidentin



Katrin Keller

Die Aktuarin



Jamie Zürcher

Der Juko-Chef



Roger Hiltbrand